



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 6. November 2012

im Hause

LR-P-L-397/018-2012

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend Lautermühle-Erlaufschlucht, zu Zahl Ltg.-1314/A-5/234-2012, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist, übermitteln:

Im Konzept zur Kleinwasserkraftnutzung in NÖ erfolgte die Ermittlung des Wasserkraftpotenzials jeweils für längere Gewässerstrecken und nicht für Einzelstandorte. Die Studie liefert damit Zahlen für eine landesweite Gesamtaussage, nicht aber auf Einzelstandorte bezogen (sh. auch NÖ Landeshomepage Umwelt/Wasser/Wasserkraft). Die Kriterien des Konzeptes sind deshalb für eine konkrete Umsetzung im Einzelfall nicht ausschlaggebend.

Wasserrechtliche bewilligungsfähige Projekte dürfen grundsätzlich nicht der Zielerreichung eines guten ökologischen Zustandes bzw. Potentials entgegenstehen. Dies beinhaltet zumindest eine Fischpassierbarkeit von Querbauwerken und eine maximale Staulänge gemäß Ökologieverordnung. Wie dies im Einzelfall eingehalten wird, ist vom Konsenswerber darzustellen und wird von den Sachverständigen bewertet. Projektänderungen werden grundsätzlich nicht von Sachverständigen vorgegeben, sondern Defizite und Ziele beschrieben. Es obliegt dann dem Konsenswerber, mit welchen Änderungen ein bewilligungsfähiges Projekt erzielt werden kann. Da im gegenständlichen Fall kein Projektantrag vorliegt, liegen auch keine etwaig erforderlichen konkreten Projektanforderungen vor.

Mit freundlichen Grüßen

LR Dr. Stephan Pernkopf eh.

